

Anlage 4 b

Mitteilung über Reihenuntersuchungen in Brandenburg

In Brandenburg erfolgen präventive ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen aller Kinder möglichst im Alter von 30-42 Lebensmonaten in den Kindertagesstätten ergänzend zu den vorhandenen Vorsorgeangeboten der niedergelassenen Kinderärzte. Die Untersuchungstermine in den Kindereinrichtungen finden nach Absprache vormittags statt. Eine Einverständniserklärung der Eltern dazu ist nicht notwendig.

Unterlagen:

- ausgefüllter Elternfragebogen erwünscht
- U-Heft
- Impfausweis

Gebühren: Keine

Rechtsgrundlagen: Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (KitaG)

Auszug aus dem Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (KitaG)

§ 11 Gesundheitsvorsorge

(1) Der Träger der Einrichtung oder die Tagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst da-bei zu unterstützen, dass alle in Kindertagesbetreuung befindlichen Kinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote gemäß dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz ärztlich und zahnärztlich untersucht werden, der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impfplücken angeboten wird. Die-se Vorsorgemaßnahmen sollen grundsätzlich in der Kindertagesstätte durchgeführt werden.

(2) Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung wird der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impfplücken angeboten.

Auszug aus dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG)

§ 6 Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte untersuchen zur Prävention und Früherkennung von Krankheiten, Entwicklungsstörungen oder Behinderungen alle Kinder im Alter vom 30. bis 42. Lebensmonat. Diese Untersuchung wird für Kinder in Tagesbetreuung grundsätzlich in der Kindertagesstätte durchgeführt. Die Meldebehörden übermitteln dazu den Gesundheitsämtern jährlich zum 1. Juni:

- Familienname,
- frühere Namen,
- Vornamen,
- Tag und Ort der Geburt,
- Geschlecht,
- gegenwärtige Anschrift des Kindes im Alter vom 28. bis 40. Lebensmonat sowie
- Vor- und Familienname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter.

Die Landkreise und kreisfreien Städte führen die Schuleingangs- und Schulabgangsuntersuchung einschließlich der Erstuntersuchung nach § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch. Bei den Untersuchungen ist der Impfstatus zu überprüfen und nach Zustimmung der Sorgeberechtigten zu ergänzen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind den Sorgeberechtigten mitzuteilen. Die Landkreise und kreisfreien Städte führen bei Kindern mit auffälligen Befunden ein Betreuungscontrolling durch.

3) Die Landkreise und kreisfreien Städte führen regelmäßig zahnärztliche Untersuchungen zur Früherkennung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten bei Kindern und Jugendlichen insbesondere in Kindertagesstätten und Schulen durch und teilen die Ergebnisse den Sorgeberechtigten mit. Die Landkreise und kreisfreien Städte führen bei Kindern und Jugendlichen mit auffälligen Befunden ein Betreuungscontrolling durch. Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wirken auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) hin.